

**Bekanntgabe  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für die 9. Planänderung (Deichüberfahrt an der S12) des planfestgestellten Vorhabens  
„Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz“  
Gz.: C46\_L-0522/836/4**

**Vom 12. Mai 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 eine Änderung für das am 7. August 2013 planfestgestellte Vorhaben „Einrichtung des gesteuerten Polders Löbnitz“ angezeigt und dessen Zulassung beantragt. Mit der Änderung soll im Zuge der Kreuzung des neuen Ringdeiches Schnaditz (Los V, Bauabschnitt 2) mit der Staatsstraße S12 anstelle einer planfestgestellten Deichscharte nunmehr eine Deichüberfahrt errichtet werden. Verbunden damit sind unter anderem:

- die Anpassung der planfestgestellten Deichtrasse auf 110 Metern (Deich-km 2+865 bis 2+975) und
- die bauliche Anpassung der S12 auf ca. 280 Metern (Bau-km 0+000 bis 0+280) einschließlich der Verziehung nach Süden zur Aufweitung des engen Kurvenbereiches vor dem Ortsausgang.

Das Änderungsvorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 10. Mai 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Änderungsvorhaben kann nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter haben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des Änderungsvorhabens,
- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- die unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für landwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- der geringe Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung des Natura-2000-Gebietes und von Art und Umfang des ihm zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien),
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- der nicht vorhandene grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,
- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- das unerhebliche Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- hauptsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie von Gehölzstandorten mit mittlerer Biotopwertigkeit in dem SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“ mit Vorkommen verschiedener Brut- und Gastvögel (Durchzügler, Rastvögel und Nahrungsgäste),
- Trassenführung des Deiches wird vollständig und die Trassenführung der S12 im Wesentlichen beibehalten.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Gehölzschutzmaßnahmen vor Baubeginn mittels gezielter Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern nordwestlich der Baumaßnahme entlang der S12 Richtung Tiefensee für optimalen Blendschutz der Vögel,
- Bodenschutzmaßnahmen während des Baubetriebes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Leipzig, den 12. Mai 2021

Landesdirektion Sachsen  
Schober  
in Vertretung für den Referatsleiter